

Änderungsantrag von Peter Riebli (SVP) zu § 2 Absatz 3

abgelehnt

³ Sie kann Projekte unterstützen, die der volkswirtschaftlichen Entwicklung des Kantons und der Förderung des Wohnungsbaus und des Wohneigentums dienen.

Antrag von Peter Riehl: Neuer Absatz 5 bei §2

⁵ (neu) Die Bank agiert parteipolitisch unabhängig, handelt wertneutral und ist in politischen sowie gesellschaftspolitischen Angelegenheiten stets zurückhaltend. Bankrat und Geschäftsleitung treten in der Öffentlichkeit grundsätzlich dezent auf.

Antrag von Manuel Ballmer (GLP): Streichung von §4

abgelehnt

~~§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)~~

~~1 Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen.~~

~~2 Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine risikobasierte Abgeltung. Der Regierungsrat regelt das Nähere.~~

~~3 Keine Staatsgarantie besteht für:~~

~~a. das Zertifikatskapital;~~

~~b. nachrangige Verbindlichkeiten der Bank;~~

~~c. Verbindlichkeiten der Bank gegenüber Tochtergesellschaften und kontrollierten Unternehmen und deren Gläubiger oder Gesellschafter;~~

~~d. Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften und kontrollierten Unternehmen selbst.~~

Antrag von Peter Riebli (SVP): Ergänzung von §7 Absatz 1

abgelehnt

¹ Der geographische Geschäftskreis der Bank erstreckt sich auf die Wirtschaftsregion Nordwestschweiz. Mindestens 80% des Geschäftsvolumens müssen innerhalb dieses geografischen Geschäftskreises ausgeübt werden.

Antrag von Peter Riebli (SVP): Neuer Absatz 5 von §8

abgelehnt

⁵ (neu) Der Landrat oder der Regierungsrat können zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen jederzeit eine besondere Untersuchung durch eine unabhängige, durch die FINMA anerkannte Revisionsstelle einleiten, wenn dies zur Wahrnehmung der Eigentümerrechte des Kantons erforderlich ist.

Änderungsantrag von Peter Riebli (SVP) zu §10 Absatz 1bis

~~1^{bis} Das Präsidium und die weiteren Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt. Auf Antrag des Regierungsrats wählt der Landrat die Mitglieder des Bankrats sowie die Bankratspräsidentin oder den Bankratspräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst.~~

Antrag von Peter Riebli (SVP): Neuer Absatz 1ter § 10

1^{ter} (neu) Bei begründeten Bedenken kann der Landrat die Wahl einzelner Bankratskandidierender im Sinne eines Vetorechts ablehnen.

Änderungsantrag von Peter Riebli (SVP) zu § 10 Absatz 2

2 Die Mitglieder des Bankrates sollen wirtschaftliche Zusammenhänge kennen, unternehmerisch denken und über allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäfts ~~oder~~ und andere für die Bank wichtige Kompetenzen verfügen.

Antrag von Peter Riebli (SVP): Neuer Absatz 2^{bis} § 10

2^{bis} (neu) Die Bankratspräsidentin oder der Bankratspräsident ist durch eine eigene, langjährige operative Tätigkeit mit dem Bankgeschäft vertraut.

Änderungsantrag von Peter Riebli (SVP) zu § 10 Abs. 6

6 Die Mehrheit der Mitglieder des Bankrats hat ihren Wohnsitz im Kanton ~~in~~
~~der Nordwestschweiz oder einen wesentlichen Bezug zur Region.~~

Antrag von Peter Riebli (SVP): Neuer Absatz 8 in§ 10

8 (neu) Mitglieder des Bankrats können vom Landrat nach vorheriger Anhörung abberufen werden, wobei Entschädigungsansprüche der Abberufenen vorbehalten bleiben.

Änderungsantrag von Peter Riebli (SVP) zu § 13 Abs. 3

~~3 Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen der Eigentümerstrategie Vergütungsgrundsätze für die Geschäftsleitung. Der Bruttolohn eines Mitglieds der Geschäftsleitung beträgt maximal das Doppelte des Bruttolohns eines Mitglieds des Regierungsrats.~~

Antrag von Peter Riebli (SVP): Neuer Absatz 4 in§ 13

4 (neu) Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten im Verhältnis zu ihrem Lohn maximal die gleichen Vorsorgebeiträge wie alle anderen Mitarbeitenden.

Antrag von Peter Riebli (SVP): Neuer Absatz 5 in§ 13

5 (neu) Der Landrat kann den Bruttolohn und die Vorsorgeleistungen an die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der Teuerung anpassen.

Änderungsantrag von Peter Riebli (SVP) zu § 13 Abs. 4 (bzw. 6 falls neue Absätze 4 und 5 beschlossen)

~~4 Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten keine Abgangsentschädigung sowie keine Prämien für Käufe und Verkäufe von Gesellschaften respektive Beratungs- oder Arbeitsverträge von Gesellschaften der Finanzgruppe.~~

4 Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten keine Abgangs- oder andere Entschädigung, keine Vergütung im Voraus, keine Prämie für Käufe und Verkäufe von anderen Gesellschaften und keinen zusätzlichen Berater- oder Arbeitsvertrag von einer anderen Gesellschaft der Gruppe.

Antrag von Peter Riebli (SVP): Neuer Absatz 5 in§ 13 (bzw. 7 falls Absätze 4 und 5 beschlossen)

5 Den Mitgliedern der Geschäftsleitung ist jegliche berufliche Tätigkeit in einem anderen Unternehmen verwehrt. Der Bankrat kann Ausnahmen im Interesse der Bank beschliessen.